

RS OGH 1998/9/29 1Ob406/97f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1998

Norm

ABGB §1396 letzter Satz

Rechtssatz

Bei Auslegung des Inhalts der Drittschuldnererklärung ist § 915 ABGB sinngemäß anzuwenden. Jedenfalls dann, wenn sich aus der Erklärung ergibt, der Drittschuldner habe nur erklären wollen, ihm seien zur Zeit keine Einwendungen gegen die abgetretene Forderung bekannt, ist er berechtigt, mit zukünftig erst entstehenden Gegenforderungen aufzurechnen, selbst wenn ihm die Möglichkeit des Entstehens zukünftiger Gegenforderungen bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 406/97f
Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 406/97f
Veröff: SZ 71/154

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111153

Dokumentnummer

JJR_19980929_OGH0002_0010OB00406_97F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at